

VEREINSSTATUTEN

des Vereins " **SPORTUNION St. Pölten** "

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen **SPORTUNION St. Pölten**.

Er hat seinen Sitz in St. Pölten und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Landeshauptstadt St. Pölten.

Er gehört der SPORTUNION Niederösterreich an.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege von Bewegung und Sport unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.

Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.

§ 3

Zweigvereine

Der Verein ist berechtigt Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereines sind automatisch Mitglieder des Hauptvereines.

§ 4

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege von Bewegung und Sport auf allen Gebieten sowie für alle Altersstufen;
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- c) Veranstaltung von Versammlungen, kulturellen Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
- d) die Herausgabe eines Mitteilungsblattes, einer Vereinszeitung.

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen, geselligen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten
- e) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
- f) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- g) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- h) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.
- i) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde (unterstützende) und Ehrenmitglieder.

- 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und ihren Verpflichtungen den Satzungen entsprechend nachkommen.
- 2) Fördernde (unterstützende) Mitglieder sind jene Personen, die einen finanziellen Beitrag leisten und nicht aktiv im Vereinsgeschehen tätig sind.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts werden, die sich zu den Grundsätzen im Sinne des § 2 des Vereins bekennt.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden (unterstützenden) Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied, auch zum Ehrenpräsidenten, erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 4) Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus (Beitrittserklärung). Bei Übermittlung per eMail ist dieser nur mit elektronischer Signatur gültig.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand - per Post- oder eMail-Adresse Sekretariat - schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an das Schiedsgericht ist möglich, bis dahin ruht die Mitgliedschaft).
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitglieds von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.
- 2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4) Die ordentlichen und fördernden (unterstützenden) Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge sowie allfälliger Sektionsbeiträge oder sonstiger Zahlungen verpflichtet, die vom Vorstand beschlossen wurden.
- 5) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme bei der Generalversammlung.

§ 9

Vereinsorgane

- 1) **Organe des Vereins** sind
die Generalversammlung
der Vorstand
die Fachausschüsse,
die Rechnungsprüfer und
das Schiedsgericht.
- 2) Eine vom Vorstand zu beschließende **Geschäftsordnung** regelt die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie deren nicht näher in den Statuten erläuterten interne Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

§ 10

Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des VG 2002)

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands (mit einfacher Stimmenmehrheit),
 - b) auf schriftlich begründetem Antrag von 1/10 der ordentlichen Mitglieder,
 - c) auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüferjeweils unter Angabe des Verhandlungsgegenstands.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Tage des Postlaufs sind in die Frist nicht einzurechnen.
- 4) Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin (Einlangen der Post) an den Vorstand - per Post- oder eMail-Adresse Sekretariat - schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder. Jedes

Mitglied hat eine Stimme, die persönlich wahrgenommen werden muss.

- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der SPORTUNION Niederösterreich erforderlich.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. (Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Präsidenten festgelegt, bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vorstand.) Wenn auch diese verhindert sind, so führt den Vorsitz das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre und der Rechnungsprüfer,
- 2) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- 3) Wahl von Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit,
- 4) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- 5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- 6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12

Der Vorstand (Leitungsorgan im Sinne des VG 2002)

1. Die Generalversammlung wählt nachstehende Mitglieder des Vorstands
 - den Präsidenten,
 - bis zu 4 Vizepräsidenten,
 - den Schriftführer und Stellvertreter,
 - den Finanzreferenten und Stellvertreter,
 - den Sportreferenten und Stellvertreter,
 - den Kulturreferenten und Stellvertreter,
 - den Jugendreferenten und Stellvertreter.

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an Stelle des ausgeschiedenen ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, vom Präsidenten oder von einem der Vizepräsidenten, schriftlich eingeladen. Er ist jedoch innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Vorstands verlangt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder schriftlich zu einer Vorstandssitzung eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht zur festgesetzten Stunde keine Beschlussfähigkeit, findet die Sitzung, mit derselben Tagesordnung, eine halbe Stunde später, statt. Die Beschlussfähigkeit ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gegeben. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer der Vizepräsidenten. (Die Reihenfolge der Vertretung wird durch den Präsidenten festgelegt, bei Verhinderung des Präsidenten durch den Vorstand.) Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die Funktion eines Mitgliedes des Vorstandes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung, oder Tod.
8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von den gewählten Funktionen entheben.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands ist diese an die Generalversammlung zu richten. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands ist innerhalb von vier Wochen eine Generalversammlung einzuberufen, der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptation eines neuen Vorstands wirksam.

§ 13

Aufgabenkreis des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung der Finanzjahresplanung, des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern; Führung eines einheitlichen Mitgliederverzeichnisses (EDV-Unterstützte Mitgliederverwaltung)
6. Aufnahme und Kündigung von Bediensteten des Vereins;
7. Erfüllung der Aufgaben im Sinne von §2 und §4 der Vereinsstatuten;
8. Der Vorstand schlägt geeignete Personen für die Wahl der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder durch die Generalversammlung vor;

9. die Festsetzung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie die Bestätigung der durch die Sektionsleiter festgesetzten Leistungs- und Zusatzbeiträge;
10. die Kooptation von Ersatzpersonen für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands;
11. die Bestellung von weiteren Funktionären, deren Aufgaben in der Geschäftsordnung zusammengefasst sind
12. die Aufnahme oder Auflösung einer Sektion;
13. der Beschluss der Geschäftsordnung.

§ 14

Die Fachausschüsse und beratende Organe

Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins können

- a) der Sportausschuss
- b) die Sektionsleitungen
- c) der Jugendausschuss
- d) der Kulturausschuss
- e) der Sportanlagen- und Sportplatzausschuss

gebildet werden.

Zur weiteren Unterstützung ernennt der Vorstand

bis zu 20 Beiräte, Vereinsarzt, Rechtsberater

die in speziellen Fragen mit beratender Stimme zur Verfügung stehen.

Dem Vorstand obliegt es, über Vorschlag und im Fall besonderer Notwendigkeit weitere Ausschüsse zu errichten oder die Zusammenlegung bestehender zu verfügen.

Den Fachausschüssen gehören neben dem jeweiligen Vorsitzenden ein Stellvertreter und ein vom Vorstand nominiertes Mitglied des Vorstands an. Weitere Personen, die auf den jeweiligen Arbeitsgebieten fachlich besonders befähigt sind, können über Vorschlag des Vorsitzenden vom Vorstand auf die Dauer ihrer Funktionsperiode als Mitglieder der einzelnen Fachausschüsse bestellt werden. (Maximal 8 Personen je Ausschuss).

Von Sitzungen und Besprechungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 15

Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Vorstands

1. **Der Präsident** ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, besonders nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Er führt die Geschäfte des Vereins. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. **Der Schriftführer** hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle bei der Generalversammlung und bei den Sitzungen des Vorstands.
3. **Der Finanzreferent** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. **Schriftliche Ausfertigungen** und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie Geldangelegenheiten betreffen vom Präsidenten und vom Finanzreferenten, zu unterschreiben.
5. Über Beschluss des Vorstands kann **ein hauptamtlicher Vereinssekretär** mit der Erledigung der laufenden administrativen Geschäfte betraut werden. Eine Funktionsbeschreibung ist in der Geschäftsordnung festzulegen.

6. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Finanzreferenten ihre Stellvertreter.
7. **Der Sportreferent** ist für die sportlichen Belange des Vereins zuständig.
8. **Der Kulturreferent** ist für die kulturellen Veranstaltungen des Vereins verantwortlich.
9. **Der Jugendreferent** ist für die Jugendarbeit, insbesondere für die Betätigung außerhalb der Fachsparten, zuständig.
10. **Die Sektionsleiter** haben die sportlichen und die organisatorischen Belange ihrer Sparte im Verein wahrzunehmen.

Die genauen Aufgabengebiete sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16

Das Sekretariat

Die administrative Geschäftsführung für sämtliche Vereinsorgane wird im Sekretariat erledigt. Die Leitung und die damit verbundenen Aufgaben der betrauten Personen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

In der Regel wird das Sekretariat von einem hauptamtlichen Vereinssekretär geführt.

§ 17

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand jährlich und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands sinngemäß lt. §12 und §13.

§ 18

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach § 577 ZPO kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte, neutrale Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19

Datenschutz

Die Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von vereinsbezogenem Informationsmaterial aller Art.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung oder aber auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes soll das Vermögen der "SPORTUNION Niederösterreich", die es für sportliche, gemeinnützige Zwecke verwenden muss, zufallen. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

Alle Angaben in der männlichen Form schließen auch die weibliche Form und die Angabe in der Einzahl schließt auch die Mehrzahl ein.